

Information über die Einfuhr von Jagdtrophäen in die Europäische Union

Für Jagdtrophäen gelten seit 1. Mai 2003 die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Einfuhrbedingungen.

I. Keine grenztierärztliche Kontrolle erforderlich:

Gemäß Anhang VIII Kapitel VII der VO EG Nr. 1774/2002 sind folgende Jagdtrophäen nicht veterinärbehördlich kontrollpflichtig:

- Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren und Vögeln;
- Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die einer vollständigen taxidermischen Behandlung unterzogen („ausgestopft“) wurden.

II. Grenztierärztliche Kontrolle erforderlich: Einfuhrbedingungen

1. Behandelte Jagdtrophäen

Den Trophäen muss eine veterinärbehördliche Bescheinigung gemäß dem Muster des Anhangs X Kapitel 6(A) beiliegen.

Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Geweihe und Zähne müssen entweder ausgekocht, desinfiziert oder/und mit Wasserstoffsuperoxyd behandelt worden sein. Häute müssen entweder getrocknet oder mindestens 14 Tage vor der Einfuhr gesalzen worden sein.

Die Jagdtrophäen müssen einzeln in transparenten verschlossenen Packungen verpackt sein.

2. Unbehandelte Jagdtrophäen:

Unbehandelten Tierkörper Teile von Huftieren oder Vögeln als Jagdtrophäen müssen von einer Veterinärbescheinigung gemäß Anhang X Kapitel 6(B) begleitet werden.

Sie müssen aus einem Drittland stammen, aus dem die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch der entsprechenden Tierart in die Europäische Union zugelassen ist.

Die Jagdtrophäen müssen einzeln in transparenten verschlossenen Packungen verpackt sein.

Kontrolle

Veterinärbescheinigungen müssen die Sendung im Original begleiten.

Nichtzutreffende Passagen sind vom Unterzeichneten entsprechend zu streichen.

Die Bescheinigungen sind in der Amtssprache jenes Mitgliedstaates, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, auszufertigen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Grenztierarzt die Originalbescheinigung und eine amtliche Übersetzung in die entsprechende Sprache vorgelegen.

Die grenztierärztliche Einfuhrkontrolle in die EG (und damit auch nach Österreich) erfolgt ausschließlich an der erstberührten Grenzkontrollstelle (z. B. Nickelsdorf, Frankfurt, Amsterdam, etc.)

Der geplante Grenzübertritt der Ware muss dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle einen Werktag vorher (an der österreichischen Grenze zumindest 18 Stunden) mit der Abfertigungsbescheinigung angekündigt werden.

Weitere Auskünfte:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen - Veterinärverwaltung

Tel: +43 1 711 00 / Klappen 4813, 4816 oder 4833

Fax: +43 1 710 41 51

